

Tarifordnung v. 5.11.2001 i. d. F. v. 23.9.2002	Neufassung Tarifordnung - Entwurf -
1. <u>Geltungsbereich</u>	1. <u>Geltungsbereich</u>
1.1 Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der in der Verwaltung des Sportamtes stehenden städtischen Sporthallen.	1.1 Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der in der Verwaltung des Sportamtes stehenden städtischen Sporthallen.
1.2 Für die städtischen Schulturnhallen und Gymnastikräume gelten die Bestimmungen der "Benutzungs- und Tarifordnung für die zeitweise Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen" in der jeweils gültigen Fassung.	1.2 Für die städtischen Schulturnhallen und Gymnastikräume gelten die Bestimmungen der „Benutzungs- und Tarifordnung für die zeitweise Überlassung von schulischen Einrichtungen der Stadt Kassel zu außerschulischen Zwecken " in der jeweils gültigen Fassung.
1.3 Bestimmungen für die Benutzung sind in der "Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.	1.3 Bestimmungen für die Benutzung sind in der „Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
2. <u>Entgeltliche Veranstaltungen</u>	2. <u>Entgeltliche Veranstaltungen</u>
2.1 Für Veranstaltungen in städtischen Sporthallen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziff.3 folgende bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben:	2.1 Für Veranstaltungen in städtischen Sporthallen werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 folgende bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) erhoben:
2.1.1 Bei Amateursportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme. Als Nettoeinnahme gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Das Mindestentgelt beträgt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 15,-- €. Das Mindestentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 45,-- €.	2.1.1 Bei Amateursportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme. Als Nettoeinnahme gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Das Mindestentgelt beträgt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 40,00 €. Das Mindestentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 45,00 €.
2.1.2 Für Profisport- und sonstige gewerbliche Veranstaltungen beträgt das Entgelt 15 v. H. der Nettoeinnahme. Als Nettoeinnahme gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Gesamterlös der Veranstaltung. Das Mindestentgelt beträgt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 22,50 €. Das Mindestentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 67,50 €.	2.1.2 Für Profisport- und sonstige gewerbliche Veranstaltungen beträgt das Entgelt 20 v. H. der Nettoeinnahme. Als Nettoeinnahme gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Gesamterlös der Veranstaltung. Das Mindestentgelt beträgt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 60,00 €. Das Mindestentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 67,50 €.
2.1.3 Bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen Kasseler Sportvereine und -verbände beträgt das Benutzungsentgelt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 5,-- €. Das Benutzungsentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 15,-- €.	2.1.3 Bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen Kasseler Sportvereine und -verbände beträgt das Benutzungsentgelt pro angefangene Stunde für jede Grundeinheit der Halle (15 x 27 m) 15,00 €. Das Benutzungsentgelt für die Sporthalle Königstor beträgt pro angefangene Stunde 15,00 €.
2.1.4 Die Entgelte gem. Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.	2.1.4 Die Entgelte gem. Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
2.2 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen, z. B. Vergnügungssteuer, bleibt hiervon unberührt.	2.2 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen, z. B. Vergnügungssteuer , bleibt hiervon unberührt.
2.3 Bei entgeltlichen Veranstaltungen sind, sofern es das Sportamt verlangt, die vom Sportamt gestellten Eintrittskarten zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Eintrittskarten vom Veranstalter zu stellen und vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zum Abstempeln vorzulegen.	2.3 Bei entgeltlichen Veranstaltungen sind, sofern es das Sportamt verlangt, die vom Sportamt gestellten Eintrittskarten zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Eintrittskarten vom Veranstalter zu stellen und vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zum Abstempeln vorzulegen. Auf Verlangen des Sportamtes sind die Eintrittskarten vom Veranstalter vor Eröffnung des Verkaufs dem Sportamt zur Kontrolle vorzulegen.
2.4 Die Überlassungszeit beginnt mit dem Einlaß der Zuschauer und endet mit dem Schluß der Veranstaltung.	2.4 Die Überlassungszeit beginnt mit dem Einlass der Zuschauer und endet mit dem Schluß der Veranstaltung.
2.5 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluß des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sporthalle nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbar-	2.5 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sporthalle nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbar-

te Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.	te Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.
3. Unentgeltliche Benutzung der Sporthallen	3. Unentgeltliche Benutzung der Sporthallen
3.1 Die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden	Die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden
3.1.1 für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit	3.1 für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
3.1.2 für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt	3.2 für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
3.1.3 für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt unentgeltlich überlassen.	3.3 für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt unentgeltlich überlassen.
3.2 Für die Kasseler Schulen ist die Benutzung der Sporthallen unentgeltlich.	
	4. Benutzung der Sporthallen durch Kasseler Schulen
	4.1 Die Benutzung der Sporthallen durch die unter der Trägerschaft der Stadt Kassel stehenden Schulen ist unentgeltlich.
	4.2 Für die übrigen Schulen in Kassel wird ein Benutzungsentgelt von 40,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Stunde erhoben.
4. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte	5. Festsetzung und Entrichtung der Entgelte
4.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von drei Tagen nach Abschluß der Veranstaltung	5.1 Zur Berechnung der Entgelte sind innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Veranstaltung
4.1.1 eine prüfungsfähige Abrechnung der verkauften Eintrittskarten und	5.1.1 eine prüfungsfähige Abrechnung der verkauften Eintrittskarten und
4.1.2 nicht verkaufte Eintrittskarten vorzulegen.	5.1.2 nicht verkaufte Eintrittskarten vorzulegen.
4.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.	5.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse zu leisten.
4.3 Soweit erforderlich, sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziff. 2.1 festzusetzen. Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.	5.3 Soweit erforderlich, sind Vorauszahlungen und Kautionsleistungen zu erbringen. Als Vorauszahlung ist in der Regel das Mindestentgelt nach Ziffer 2.1 festzusetzen. Über die Forderung von Vorauszahlungen und Kautionsleistungen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.
5. Abweichende Regelungen	6. Abweichende Regelungen
Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich.	Abweichungen von dieser Tarifordnung sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich, darüber hinaus bis 1.500,00 € zu erwartendes Gesamtentgelt durch den für das Sportamt zuständigen Dezernenten.
6. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Zahlungsverpflichtungen	7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen
Die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß von Zahlungsverpflichtungen nach dieser Tarifordnung richten sich nach den "Richtlinien für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung.	Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Zahlungsverpflichtungen nach dieser Tarifordnung richten sich nach den „Richtlinien für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung.
7. Schlußbestimmungen	8. Schlußbestimmungen
7.1 Die Tarifordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.	8.1 Die Tarifordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
7.2 Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die „Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen“ vom 09.09.1985 außer Kraft.	8.2 Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die „Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen“ vom 5.11.2001, zuletzt geändert durch die „Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen“ vom 23.9.2002, außer Kraft